

FAQs - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Version 1.15, Stand: 10.03.2025

Inhalt

FAQs - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)	1
I. Kommunikation im Medizinwesen - KIM	2
1. Was ist „KIM“?	2
2. Muss ich KIM nutzen?	2
3. Benötige ich auch einen KIM-Dienst, wenn ich einer Fachgruppe angehöre, die keine eAU versendet?	2
4. Benötige ich als psychologischer Psychotherapeut einen KIM-Dienst?	2
5. NEU: Welche zusätzlichen Vorteile bietet mir KIM?	2
6. Meine Praxis ist an die TI angeschlossen. Kann ich KIM automatisch nutzen?	3
7. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die Nutzung von KIM?	3
8. Kann der KIM-Dienst-Anbieter frei gewählt werden?	3
9. Was ist „kv.dox“?	3
10. Wie kann ich kv.dox bestellen?	3
11. Wohin kann ich mich bei Fragen zu kv.dox wenden?	4
12. Kann ich die Funktionen von KV-Connect auch weiterhin nutzen?	4
13. Gibt es ein Verzeichnis von KIM-Anwendern/KIM-Adressen?	4
14. Wie viele KIM-Adressen benötigt meine Praxis?	4
15. Was ist der Unterschied zwischen einer institutions-/praxisbezogenen KIM-Adresse und einer persönlichen KIM-Adresse?	5
16. NEU: Kann ich über KIM mit Kollegen in Kontakt treten?	5
II. Elektronischer Arztbrief (eArztbrief)	6
17. Wie wird der Versand von eArztbriefen vergütet?	6
18. Habe ich auch eine andere Möglichkeit eArztbriefe zu versenden oder zu empfangen?	6
19. Muss der eArztbrief signiert werden?	6
III. 1-Click-Abrechnung	6
20. Was ist die „1-Click-Abrechnung“?	6
21. Erhalte ich eine Eingangsbestätigung, nachdem die Abrechnung in der KVB eingegangen ist?	6
22. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich keine Eingangsbestätigung erhalten habe? ...	6

I. Kommunikation im Medizinwesen - KIM

1. Was ist „KIM“?

KIM steht für Kommunikation im Medizinwesen und ist der Kommunikationsdienst für Gesundheitsberufe innerhalb der TI. Mit diesem Kommunikationsdienst sollen Nachrichten und Dateien vertraulich, sicher und verschlüsselt digital zwischen den an der Patientenversorgung Beteiligten im Gesundheitswesen ausgetauscht werden.

2. Muss ich KIM nutzen?

Ja, bereits seit dem 1. Januar 2022 sind alle Arztpraxen verpflichtet, die eAU via KIM über die TI an die Krankenkassen zu senden. Darüber hinaus ist KIM die einzige Möglichkeit für Vertragsärzte und -psychotherapeuten elektronische Arztbriefe (eArztbriefe) datenschutzrechtlich sicher zu übermitteln und zu empfangen. Ab 30. Juni 2024 müssen Praxen laut Digital-Gesetz eArztbriefe mindestens empfangen können.

3. Benötige ich auch einen KIM-Dienst, wenn ich einer Fachgruppe angehöre, die keine eAU versendet?

Ja, ab 30. Juni 2024 sind Praxen laut Digital-Gesetz verpflichtet eArztbriefe über KIM empfangen zu können.

Der Ausbau von KIM um weitere Funktionen wie z.B. die eDokumentation ist geplant.

4. Benötige ich als psychologischer Psychotherapeut einen KIM-Dienst?

Ja, über KIM können elektronische Nachrichten (eNachrichten) und eArztbriefe versendet werden. KIM ist die einzige Möglichkeit eArztbriefe datenschutzrechtlich sicher zu übermitteln. Zudem sind Praxen laut Digital-Gesetz ab 30. Juni 2024 verpflichtet, eArztbriefe empfangen zu können.

5. Welche zusätzlichen Vorteile bietet mir KIM?

Seit dem 15. März 2024 ist es möglich, 1-Click-Abrechnungen über KIM einzureichen. Über diesen Weg können Sie Ihre Abrechnung direkt aus Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) an die KV übermitteln.

Tipp: Fragen Sie Ihren PVS-Anbieter, ob die 1-Click-Abrechnung über KIM verfügbar und Ihr System für die 1-Click-Abrechnung zertifiziert ist.

Zudem können Sie mit allen TI-Teilnehmern, die über eine KIM-Adresse verfügen, über eine eNachricht in Kontakt treten. Eine eNachricht ist quasi eine E-Mail mit oder ohne Anhängen, die sicher via KIM versendet werden kann. Hierzu wird kein eHBA benötigt.

6. Meine Praxis ist an die TI angeschlossen. Kann ich KIM automatisch nutzen?

Der Anschluss an KIM erfolgt nicht automatisch, auch wenn Sie bereits an die TI angebunden sind. Die technischen Voraussetzungen für KIM finden Sie auf der [Themenseite "Kommunikation im Medizinwesen"](#) auf unserer Homepage.

7. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die Nutzung von KIM?

Die technischen Voraussetzungen finden Sie auf der [Themenseite "Kommunikation im Medizinwesen"](#) auf unserer Homepage.

8. Kann der KIM-Dienst-Anbieter frei gewählt werden?

Ja, Praxen können sich unabhängig von den bisher eingesetzten TI-Diensten und -Komponenten frei für einen KIM-Dienst entscheiden, denn dieser muss nach Vorgaben der gematik mit jedem PVS kompatibel sein.

Die zugelassenen KIM-Dienst-Anbieter finden Sie im Zulassungsportal der gematik: <https://fachportal.gematik.de/zulassungen/online-produktivbetrieb/> (Produkttyp: Anbieter sVUmD-KOM-LE).

Bei der Wahl eines alternativen Anbieters ist eine Abstimmung mit dem PVS-Anbieter über die Zuständigkeit im Supportfall vor Vertragsabschluss empfehlenswert.

9. Was ist „kv.dox“?

"kv.dox" ist der KIM-Dienst der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für Vertragsärzte und -psychotherapeuten. Der KIM-Dienst baut auf die über 20 Jahre Erfahrung des KV-Systems im Betrieb von digitalen Kommunikationsdiensten wie D2D und KV-Connect auf und wurde im Rahmen der Spezifikationen der gematik an die Bedürfnisse der Vertragsärzte und -psychotherapeuten angepasst.

kv.dox bietet ein KIM-Postfach ohne monatliche Beschränkungsgröße, ist monatlich kündbar und grundsätzlich mit jedem PVS und jedem Konnektor kompatibel. Weitere Informationen zu kv.dox finden Sie unter: www.kbv.de/kv.dox.

10. Wie kann ich kv.dox bestellen?

kv.dox kann über das kv.dox-Portal bestellt und eingerichtet werden: www.kvdox.kbv.de.

11. Wohin kann ich mich bei Fragen zu kv.dox wenden?

Weitere Informationen zu kv.dox inklusive FAQ-Dokument mit Antworten auf häufige Fragen finden Sie auf der kv.dox-Themenseite der KBV (www.kbv.de/kv.dox) und auf dem kv.dox-Portal (www.kvdox.kbv.de). Fragen zum Angebot oder zum Bestellprozess können über ein Formular auf dem kv.dox-Portal gestellt werden oder Sie senden diese an info-kv.dox@kbv.de.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an den technischen Support der KBV:

E-Mail: support-kv.dox@kbv.de

Hotline: 030 4005 1188

12. Kann ich die Funktionen von KV-Connect auch weiterhin nutzen?

KIM löst sukzessive die bisherige Arztkommunikation über KV-Connect ab. Aus diesem Grund sollen langfristig über KIM sämtliche Anwendungen abgebildet werden, die derzeit noch über KV-Connect laufen. Bis zum Abschluss der Migration aller Anwendungen wird KV-Connect bis Oktober 2025 weiterbetrieben. In dieser Übergangszeit ist eine parallele Nutzung beider Dienste unumgänglich, wenn KV-Connect-Anwendungen genutzt werden, die noch nicht über KIM verfügbar sind.

13. Gibt es ein Verzeichnis von KIM-Anwendern/KIM-Adressen?

Ja, im sogenannten TI-Verzeichnisdienst, ähnlich einem allgemeinen Adressbuch, werden die KIM-Adressen von KIM-Nutzern erfasst. Informationen zum TI-Verzeichnisdienst finden Sie auf der [TI-Verzeichnisdienst-Themenseite](#) auf unserer Homepage.

Seit April 2024 können KIM-Anwender und deren KIM-Adressen auch über die [Kollegensuche](#) der KBV ermittelt werden. Über die Kollegensuche können diverse Suchkriterien und Filtermöglichkeiten genutzt werden. So kann z.B. auch nach einer LANR oder BSNR gesucht werden. Weitere Informationen zur Kollegensuche finden Sie unter folgendem Link: [Online-Dienst Kollegensuche im Sicheren Netz \(kbv.de\)](#)

14. Wie viele KIM-Adressen benötigt meine Praxis?

Je Betriebsstätte wird mindestens eine KIM-Adresse benötigt, über die die Praxis kommuniziert. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein weitere KIM-Adressen einzurichten z.B. pro Arzt/Psychotherapeut, um so die Postfächer abzutrennen. Sie können selbst entscheiden, wie viele KIM-Adressen Sie nutzen möchten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren KIM-Dienst-Anbieter.

15. Was ist der Unterschied zwischen einer institutions-/praxisbezogenen KIM-Adresse und einer persönlichen KIM-Adresse?

Wenn die KIM-Adresse für die Praxis erstellt wird, wird diese bei der Einrichtung dem Praxisausweis (SMC-B Karte) zugeordnet. Bitte beachten Sie, dass die vorhandene KIM-Adresse de- und neu registriert werden muss, wenn Sie eine neue SMC-B Karte erhalten. Bei praxis-/institutionsbezogenen KIM-Adressen haben durch die SMC-B-Kopplung auch Medizinische Fachangestellte Zugriff auf die KIM-Nachrichten. Entsprechend sollte diese im Regelfall beantragt werden.

Außerdem kann eine persönliche KIM-Adresse für einzelne Ärzte/Psychotherapeuten erstellt werden, die bei der Einrichtung dem eHBA zugeordnet wird. Um KIM-Nachrichten versenden und einsehen zu können, muss der eHBA dann gesteckt werden. Typischerweise wird die eAU mit einem HBA-Zertifikat signiert und anschließend für die Übertragung noch einmal mit der SMC-B (durch das PVS-Clientmodul) verschlüsselt und signiert.

16. Kann ich über KIM mit Kollegen in Kontakt treten?

Ja, Sie können neben dem eArztbrief auch über eine eNachricht mit Ihren Kolleginnen und Kollegen, die an der TI teilnehmen, Kontakt aufnehmen. Die jeweiligen KIM-Adressen finden Sie entweder direkt über Ihr PVS, den TI-Verzeichnisdienst oder mithilfe der Kollegensuche der KBV.

(Siehe FAQ 13. **Gibt es ein Verzeichnis von KIM-Anwendern/KIM-Adressen?**)

II. Elektronischer Arztbrief (eArztbrief)

17. Wie wird der Versand von eArztbriefen vergütet?

Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der [Themenseite "Elektronischer Arztbrief"](#) auf unserer Homepage.

18. Habe ich auch eine andere Möglichkeit eArztbriefe zu versenden oder zu empfangen?

Nein, KIM ist die einzige Möglichkeit für Vertragsärzte und -psychotherapeuten eArztbriefe zu übermitteln und zu empfangen.

19. Muss der eArztbrief signiert werden?

Ja, der eArztbrief muss mittels QES signiert werden. Für die QES wird ein eHBA (G2) benötigt.

III. 1-Click-Abrechnung

20. **NEU:** Was ist die „1-Click-Abrechnung“?

Die 1-Click-Abrechnung ermöglicht es, die Abrechnung mit nur einem „Klick“ schnell und sicher über das PVS einzureichen. Somit entsteht kein Medienbruch und die Zeit für das Abspeichern und wieder Hochladen der Abrechnung entfällt. Zudem ist der Schutz der vertraulichen Inhalte aufgrund definierter Sicherheitsstandards während der gesamten Übermittlung gewährleistet.

Tipp: Fragen Sie Ihren PVS-Anbieter, ob 1-Click-Abrechnung über KIM verfügbar und zertifiziert ist.

21. **NEU:** Erhalte ich eine Eingangsbestätigung, nachdem die Abrechnung in der KVB eingegangen ist?

Sobald Ihre Abrechnung via 1-Click-Abrechnung in der KVB eingegangen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung in Form einer eNachricht.

22. **NEU:** Wohin kann ich mich wenden, wenn ich keine Eingangsbestätigung erhalten habe?

Falls Sie die Eingangsbestätigung nicht in Ihrem KIM-Postfach finden, fragen Sie zunächst bei Ihrem PVS- bzw. KIM-Anbieter nach. Diese können Ihnen mitteilen, wo die Eingangsbestätigung zur 1-Click-Abrechnung in Ihrem System eingeht.